

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)1832

Vol. 1973/0317

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 1832 endg.-D

Orig.: F

Brüssel, den 24. Oktober 1973

ÄNDERUNG

des Vorschlags einer Verordnung des Rates
über die in der Landwirtschaft im Anschluss an die Heraufsetzung des
Leitkurses des niederländischen Gulden zu treffenden Maßnahmen

(Aufgrund des Artikels 149, zweiter Absatz, des EWG-Vertrages
~~dem Rat von der Kommission vorgelegt~~)

BEGRÜNDUNG

1. Am 17. September 1973 erhöhte die niederländische Regierung den Leitkurs des holländischen Gulden um 5 %. Gleichzeitig beantragte die niederländische Regierung die Festsetzung eines besonderen Umrechnungskurses im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik in Höhe von 105 % der für den holländischen Gulden beim IMF gemeldeten und von diesem anerkannten Parität.

Am 19. September 1973 setzte der Rat den besonderen Umrechnungskurs ("repräsentativen Kurs") für den holländischen Gulden fest (Verordnung (EWG) Nr. 2544/73, ABl. Nr. L 263 vom 19.9.1973, S. 2). Diese Festsetzung führte in den Niederlanden zu einem Absinken der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse um etwa 5 %.

Um die dadurch den landwirtschaftlichen Erzeugern entstehenden Verluste aufzufangen, beantragte die niederländische Regierung die Ermächtigung, den Landwirten während eines Zeitraums von sechs Monaten Beihilfe zu gewähren. Die Beihilfe besteht darin, den landwirtschaftlichen Erzeugern eine Erhöhung der MWS-Sätze um 2 % zukommen zu lassen, ohne dass der Ertrag daraus an den Fiskus abzuführen ist. Die Kosten dieser Massnahme lassen sich auf 120 Millionen Gulden beziffern.

Die Kommission unterbreitete dem Rat einen Vorschlag für eine Ermächtigung der Niederlande zur Gewährung dieser Beihilfe (Dok. R 2252/73 (AGRI 642) (endg. 567) vom 21. September 1973). Ausserdem schlug die Kommission angesichts des Interesses, das die Gemeinschaft an dem Vorschlag der Niederlande hat (die Einführung in manchen Fällen bzw. die Erhöhung der Ausgleichsbeträge hätte Mehrausgaben von $\pm$ 50 Mio RE verursacht), eine Beteiligung des EAGFL in Höhe von 15 % der niederländischen Ausgaben, d.h. von 5 Mio RE vor.

2. Inzwischen hat die niederländische Regierung die Kommission auf ein weiteres Problem hingewiesen.

Am Tage der Erhöhung des Leitkurses befanden sich 38.000 t Butter mit Gemeinschaftsbeihilfe privat vertraglich eingelagert. Der wertmässige Verlust dieser Menge bei Anwendung des "repräsentativen Kurses" beläuft sich auf 12 Millionen Gulden. Es handelt sich um einen Nettoverlust, gegen den sich die Händler nicht absichern konnten und der durch die Verordnung zur Einführung des "repräsentativen Kurses" verursacht wurde.

.../...

Eine Gemeinschaftsbestimmung zur Verhinderung dieser Folgeerscheinung besteht nicht. Namentlich gilt Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 nicht (ABl. Nr. L 90 vom 15.4.1969, S. 12; der Artikel wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 603/70, ABl. Nr. L 72 vom 1.4.1970, S. 62, geändert), da er nur die Änderung eines Gemeinschaftspreises zum Gegenstand hat.

Andererseits lässt sich nicht verkennen, dass die Fassung von Artikel 29 irrige Auslegungen seitens der Lagerhalter verursachen kann. Unter diesen Umständen hat die niederländische Regierung eine Lösung dieses Problems beantragt. Nach Prüfung dieser Frage ist die Kommission der Ansicht, dass sich die Frage durch eine Erweiterung der oben erwähnten Ermächtigung lösen liesse, dass nämlich die Niederlande im vorliegenden Fall eine besondere Beihilfe gewähren dürften. Die Gemeinschaft könnte sich finanziell an den den Niederlanden durch diese Massnahme entstehenden Kosten beteiligen.

3. Die Kommission legt daher gemäss Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrages eine Änderung des ursprünglichen Verordnungsvorschlages vor.

ÄNDERUNG

des Vorschlags einer Verordnung des Rates über die in der Landwirtschaft im Anschluss an die Heraufsetzung des Leitkurses des niederländischen Gulden zu treffenden Massnahmen
(Dok. R 2252/73 (AGRI 642) (ENDG. 567 vom 21. September 1973)

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"3. Der EAGFL, Abteilung Garantie, beteiligt sich an der Finanzierung der Massnahmen im Sinne dieses Artikels durch Zahlung von 5 Millionen Rechnungseinheiten aufgrund des Haushaltsplans 1974 der Europäischen Gemeinschaften an das Königreich der Niederlande."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Die Niederlande werden ermächtigt, für Vorräte an Butter und Rahm, die aufgrund von Verträgen mit der Interventionsstelle am 15. September 1973 eingelagert sind, eine besondere Beihilfe zum Ausgleich für den durch die Verordnung (EWG) Nr. 2544/73 verursachten Wertverlust zu gewähren.

Der EAGFL, Abteilung Garantie, beteiligt sich an der Finanzierung der Massnahmen im Sinne dieses Artikels durch Zahlung von 3,5 Millionen Rechnungseinheiten aufgrund des Haushaltsplans 1974 der Europäischen Gemeinschaften an das Königreich der Niederlande."